

Informationen zu den Prüfungen bis 31. März bzw. 30. September 2022

Der Senat hat am 26.01.2022 eine Verlängerung der Corona-Satzung der Universität beschlossen. Daraus ergeben sich wichtige Regelungen für die bis 30. September 2022 stattfindenden Prüfungen.

A) Erleichtere Abmelde- bzw. Rücktrittsmöglichkeit:

Der für das Verständnis dieser Regelungen wichtige Unterschied zwischen der **Abmeldung** einer Prüfung und dem **Rücktritt** von einer Prüfung ist hier erläutert:

<https://www.math.uni-freiburg.de/lehre/pruefungsamt/anmelden.html>.

- Im Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022 (also bis einschließlich 30.09.2022) können Sie sich **bis zwei Tage vor einer Prüfung** von dieser Prüfung wieder **abmelden**, sofern es sich um den Erstversuch handelt. Die Abmeldung muss schriftlich beim Prüfungsamt eingehen (E-Mail reicht).

Achtung 1: Sie können sich dann erst wieder zum nächsten regulären Prüfungsversuch anmelden, also nicht an der Wiederholungsprüfung eines regulären ersten Prüfungstermins teilnehmen.

Achtung 2: Hatten Sie beim ersten Prüfungstermin einen genehmigten Rücktritt, ist der Wiederholungstermin für Sie der Erstversuch!

- Falls es sich bei der Prüfung mindestens um Ihren zweiten Prüfungsversuch handelt, können Sie im Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022 (also bis einschließlich 30.09.2022) **bis zwei Tage vor einer Prüfung** von dieser Prüfung **zurücktreten**. Der Rücktritt muss rechtzeitig und schriftlich beim Prüfungsamt eingehen (E-Mail reicht), bedarf keiner Begründung und ist automatisch genehmigt. Das Prüfungsamt verschiebt in diesem Fall Ihre Prüfungsanmeldung auf den nächsten angebotenen Prüfungstermin.

Alle nun folgenden Regelungen gelten **nur für Prüfungen im Verantwortungsbereich des Prüfungsamts des Mathematischen Instituts** (inklusive Anwendungsfach im B.Sc.-Studiengang) und nicht unbedingt für Prüfungen in Ihren anderen Fächern (2-Hf-Bachelor, M.Ed., GymPO).

- Das **Fernbleiben von einer Klausur** ohne Benachrichtigung des Prüfungsamts wird weiterhin als Fehlversuch gezählt.
- Für alle Prüfungen gelten weiterhin die **Rücktrittsregelungen**: Bis unmittelbar vor einer Prüfung kann ein Antrag auf Rücktritt von der Prüfung gestellt werden. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungsamt eingehen (E-Mail reicht), begründet werden und die Begründung ggf. nachgewiesen werden (wobei Nachweise auch nachgereicht werden können). Wird der Antrag genehmigt, wird kein Fehlversuch für die Prüfung angerechnet. Corona-bedingte Rücktrittsgesuche werden vom Fachprüfungsausschuss großzügig genehmigt; manche Gründe (z.B. wenn bei einer Präsenzklausur das Zutritts- und Teilnahmeverbot aus der Hygieneordnung der Universität greift) können nicht nachgewiesen werden und dann reicht es, wenn Studierende schriftlich versichern, dass der Grund eingetreten ist. Bei anderen Gründen, wie z.B. einer amtlich angeordneten Quarantäne, soll der Quarantäne-Bescheid ein- bzw. nachgereicht werden. (Schlechte Vorbereitung, Unlust, Urlaub u.ä sind dagegen keine Gründe, aus denen ein Rücktritt genehmigt wird.)

- In allen Fällen gilt, dass Sie sich **vor der Prüfung melden** müssen (es sei denn, äußere Umstände lassen dies nicht zu – dann melden Sie sich so schnell es geht beim Prüfungsamt). **Eine einmal abgelegte Prüfung wird gewertet** (abgesehen von der Freiversuchsregelung). Ein nachträglicher Rücktritt ist nicht möglich, selbst wenn Sie erwiesenermaßen krank waren. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung einzuschätzen, ob sie eine Prüfung ablegen können oder nicht.

B) Freiversuchsregelung:

Die in der Corona-Satzung ermöglichte **Freiversuchsregelung** wurde von den Fachprüfungsausschüssen Mathematik am 10.02.2022 verlängert: Fehlversuche gewisser Prüfungen **im Wintersemester 2021/22** zählen nicht; genauer: Ein nicht bestandener Prüfungsversuch wird nicht auf die maximale Anzahl zulässiger Prüfungsversuche angerechnet. (Dies gilt aber nicht für Fehlversuche aufgrund von Täuschung oder Ordnungsverstoß.)

Achtung 1: Diese Regelung gilt nur bis 31.03.2022 und gilt auch nicht für im Sommersemester stattfindenden Wiederholungsklausuren zu Veranstaltungen dieses Wintersemesters.

Diese Regelung gilt

- in den **Bachelor-Studiengängen Mathematik** für **alle Prüfungen außer**
 - den mündlichen Prüfungen über Lineare Algebra I+II und Analysis I+II bzw. I–III,
 - den Prüfungen in Proseminaren, Seminaren sowie dem Bachelor-Seminar,
 - der Bachelor-Arbeit,
- im **M.Ed.-Studiengang Mathematik** für die Prüfungen in
 - Erweiterung der Analysis,
 - Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete
- im **M.Ed.-Studiengang Mathematik als Erweiterungsfach** für **alle Prüfungen außer**
 - den mündlichen Prüfungen über Lineare Algebra I+II und Analysis I+II
 - der Prüfung im Proseminar
 - der mündlichen Prüfung im Modul Mathematische Vertiefung/Wissenschaftliches Arbeiten
 - der Master-Arbeit
- und in den Lehramtsstudiengängen nach **GymPO** für **alle Prüfungen außer**
 - den mündlichen Prüfungen über Lineare Algebra I+II und Analysis I+II,
 - den Prüfungen im Proseminar, Seminar sowie dem Fachdidaktikseminar
 - (und auch nicht für die Wissenschaftliche Arbeit oder das Staatsexamen – hierfür ist das Landeslehrerprüfungsamt zuständig).
- Im M.Sc. Mathematik trifft die Freiversuchsregelung auf keine Prüfung zu.

Markus Junker, 10.02.2022